

GZ. BFG-510000/0007-BFG/2015

An

Bundesministerium für Finanzen
per eMail an e-Recht@bmf.gv.at

Hintere Zollamtsstraße 2b
1030 Wien

Telefon +43 5 0250-577000
Fax +43 5 0250 5977000
DVR 2108837

Präsidentin des Nationalrates
per eMail an begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at

Stellungnahme zum Bundesgesetz, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988, das Körperschaftsteuergesetz 1988, das Umgründungssteuergesetz, das Umsatzsteuergesetz 1994, das Glücksspielgesetz, das Grunderwerbsteuergesetz 1987, das Normverbrauchsabgabegesetz, die Bundesabgabenordnung, das Finanzstrafgesetz, das Mineralölsteuergesetz 1995, das Ausfuhrerstattungsgesetz, das Finanzausgleichsgesetz 2008, das FTE-Nationalstiftungsgesetz, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, das Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz und das Krankenkassen-Strukturfondsgesetz geändert werden (Steuerreformgesetz 2015/2016 – StRefG 2015/2016)

Inhaltsverzeichnis

1. STELLUNGNAHME ZUM STEUERREFORMGESETZ 2015/2016.....	3
I. Artikel 1 – Einkommensteuergesetz 1988.....	3
1. Zu Artikel 1 Z 2 lit a.....	3
2. Zu Artikel 1 Z 2 lit b (§ 3 Abs 1 Z 13 lit a EStG 1988).....	3
3. Zu Artikel 1 Z 2 lit f (§ 3 Abs 1 Z 21 EStG 1988).....	3
4. Zu Artikel 1 Z 2 lit h (§ 3 Abs 1 Z 34 EStG 1988).....	4
5. Zusätzliche Anmerkung zu Steuerbefreiungen iSd § 3 EStG 1988.....	4
6. Zu Artikel 1 Z 3 lit d (§ 4 Abs 12 EStG 1988).....	4
7. Zu Artikel 1 Z 4 lit b (§ 4a Abs 8 Z 1 lit b EStG 1988).....	4
8. Zu Artikel 1 Z 8 (§ 15 Abs 2 EStG 1988).....	5
9. Zu Artikel 1 Z 10 lit f (§ 18 Abs 7 EStG 1988).....	5
10. Zu Artikel 1 Z 10 lit g (§ 18 Abs 8 EStG 1988).....	6
11. Zu Artikel 1 Z 21 (§ 48 EStG 1988).....	6
12. Zu Artikel 1 Z 28 (§ 95 Abs 4 Z 1 EStG 1988).....	6
13. Zu Artikel 1 Z 30 (§ 100 EStG 1988).....	7
14. Zu Artikel 1 Z 31 lit a (§ 103 EStG 1988).....	7
15. Zu Artikel 1 Z 31 lit c (§ 103 EStG 1988).....	8
16. Zu Artikel 1 Z 33 (§ 106 EStG 1988).....	8
II. Artikel 4 – Umsatzsteuergesetz 1994	9
1. Zu Artikel 4 Z 4 lit a (§ 10 Abs 2 Z 4 UStG 1994).....	9
2. Zu Artikel 4 Z 4 lit b (§ 10 Abs 3 Z 12 UStG 1994).....	9
III. Artikel 8 – Bundesabgabenordnung	10
1. Zu Artikel 8 Z 2 lit d (§ 131 Abs 4 BAO)	10
2. Zu Artikel 8 Z 3 (§ 131b Abs 1 Z 1 BAO)	11
3. Zu Artikel 8 Z 4 (§ 132a Abs 1 BAO)	11
4. Zu Artikel 8 Z 5 (Änderung des § 163 Abs. 1 BAO)	11
2. STELLUNGNAHME ZUR BARBEWEGUNGSO 2015.....	13
1. Zum Einleitungssatz.....	13
2. Zu § 3	13
3. Zu § 6	13
3. STELLUNGNAHME ZUR SACHBEZUGSWERTEVO.....	15
Zu § 4	15

1. Stellungnahme zum Steuerreformgesetz 2015/2016

I. Artikel 1 – Einkommensteuergesetz 1988

1. Zu Artikel 1 Z 2 lit a

womit § 3 Abs. 1 Z 7 EStG 1988 (bisher Befreiung von Leistungen aufgrund des Familienlastenausgleichsgesetzes und div. ausländischer Leistungen) entfallen soll:

Entgegen der Begründung zum Begutachtungsentwurf können die bisher nach dieser Bestimmung befreiten in- und ausländischen Leistungen sehr wohl unter eine Einkunftsart subsumiert werden, und zwar unter die sonstige Einkunftsart der wiederkehrenden Bezüge gemäß § 29 Z 1 EStG 1988, wenn den vereinnahmten Geld- und geldwerten Sachleistungen iSd § 3 Abs. 1 Z 7 EStG 1988 ein einheitlicher Rechtsgrund (Gesetz, österreichischer Bescheid bzw. BFG-Erkenntnis, Auszahlungsentscheidung in einem anderen Staat) zugrunde liegt.

Da die Intentionen des Begutachtungsentwurfes nicht auf eine Besteuerung der Einnahmen (gegebenenfalls auch: Einkünfte), welche durch § 3 Abs. 1 Z 7 EStG 1988 gegebenenfalls befreit werden, abzielen, wird – schon aus Gründen der Rechtssicherheit – angeregt, § 3 Abs. 1 Z 7 EStG 1988 unverändert in Geltung zu lassen.

2. Zu Artikel 1 Z 2 lit b (§ 3 Abs 1 Z 13 lit a EStG 1988)

Die vorgesehene Einschränkung von Maßnahmen der Gesundheitsförderung und Prävention lediglich auf solche, die vom „*Leistungsangebot der gesetzlichen Krankenversicherung erfasst*“ sind, könnte dazu führen, dass die Gewährung bestimmter, zwar allgemein anerkannter, alternativ-medizinischer Gesundheitsförderung, jedoch nicht vom Leistungsangebot der gesetzlichen Krankenversicherung nicht erfasst ist, nicht unter die Steuerbefreiung fällt.

3. Zu Artikel 1 Z 2 lit f (§ 3 Abs 1 Z 21 EStG 1988)

- Da der Einleitungssatz des § 3 Abs 1 EStG 1988 „*Von der Einkommensteuer sind befreit:*“ lautet, führt die in dieser Bestimmung vorgesehene Formulierung „*Der Mitarbeiterrabatt ist steuerfrei, wenn er im Einzelfall 10% nicht übersteigt*“ (Hervorhebung durch den Begutachter) in § 3 Abs 1 Z 21 lit b EStG 1988 hinsichtlich des Wortes „steuerfrei“ zu einer Redundanz. Die Bestimmung sollte daher besser lauten: „*Der Mitarbeiterrabatt übersteigt im Einzelfall 10% nicht*“.

- Anzuführen wäre auch noch ein Hinweis auf die rechnerische Ermittlung der 10%-Grenze durch einen Verweis auf § 15 Abs 2 Z 3 lit a EStG 1988.
- § 3 Abs 1 Z 21 EStG 1988 wirkt iZm § 15 Abs 2 Z 3 lit a EStG 1988 (Regel-Ausnahmesystem) schwer les- bzw erfassbar.

4. Zu Artikel 1 Z 2 lit h (§ 3 Abs 1 Z 34 EStG 1988)

- Der Begriff „SV-Rückerstattung“ sollte zwecks besserer Lesbarkeit mit vollem Wortlaut bezeichnet werden und „Rückerstattung von Sozialversicherungsbeiträgen“ lauten.
- Dies gilt auch für die vorgesehenen Änderungen in § 33 Abs 8 Z 2 und Z 3 (vgl Artikel 1 Z 19 lit f).

5. Zusätzliche Anmerkung zu Steuerbefreiungen iSd § 3 EStG 1988

- Die seit 2005 unveränderte Höhe der Steuerbefreiung für **Gutscheine für Mahlzeiten** gemäß § 3 Abs 1 Z 17 EStG 1988 sollte einer Valorisierung unterzogen werden.
- Da im Entwurf zum StRefG 2015/16 die Steuerfreiheit von Zuwendungen des Arbeitgebers anlässlich des Begräbnisses des Steuerpflichtigen oder bestimmter Angehöriger vorgesehen ist (vgl § 3 Abs 1 Z 19 EStG 1988), wäre zu erwägen, ob nicht auch eine Steuerbefreiung für Zuwendungen des Arbeitgebers anlässlich der **Geburt** oder **Adoption eines Kindes** zum Tragen kommen könnte, zumal auch dieses Ereignis iDR mit höheren Aufwendungen verbunden ist.

6. Zu Artikel 1 Z 3 lit d (§ 4 Abs 12 EStG 1988)

Im Einleitungssatz sollte eine Klarstellung erfolgen, dass es sich bei den in diesem Absatz angeführten Ausschüttungen um solche **unternehmensrechtlicher Natur** handelt, zumal solche iSd § 8 Abs 2 KStG 1988 ohnehin ausnahmslos Einkommensverwendung darstellen (vgl etwa *Raab/Renner* in Quatschnigg/Renner/Schellmann/Stöger/Vock, KStG 1988²⁵ § 8 Tz 84 ff mwN), was daher keiner gesetzlichen Normierung bedarf.

7. Zu Artikel 1 Z 4 lit b (§ 4a Abs 8 Z 1 lit b EStG 1988)

Der Klammerausdruck der Umschreibung der Rechtsgrundlage (Vereinsstatut, Satzung, Gesellschaftsvertrag), der den Eindruck einer taxativen Auszählung erweckt, greift zu eng, zumal etwa auch Körperschaften öffentlichen Rechts oder Stiftungen vom Regelungsbereich des § 4a EStG 1988 umfasst sind, deren Rechtsgrundlagen aber anderslautende Bezeichnungen aufweisen.

8. Zu Artikel 1 Z 8 (§ 15 Abs 2 EStG 1988)

Die in § 15 Abs 2 Z 1 EStG 1988 vorgesehene Verordnungsermächtigung des Bundesministers für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz die Höhe geldwerter Vorteile festzulegen und dabei im Interesse ökologischer Zielsetzungen Ermäßigungen und Befreiungen vorzusehen, führt dazu, dass im Hinblick auf die Überlassung eines arbeitgebereigenes Kraftfahrzeug für nicht beruflich veranlasste Fahrten, die Höhe der Steuerbelastung bzw der Eintritt einer allfälligen Steuerfreiheit beim Arbeitnehmer von der – von ihm häufig nicht beeinflussbaren – Entscheidung des Arbeitgebers abhängig gemacht wird, ob dieser ein „umweltfreundliches“ Fahrzeug anschafft oder nicht (vgl § 4 Abs 1 des Entwurfs zur Sachbezugswerteverordnung).

9. Zu Artikel 1 Z 10 lit f (§ 18 Abs 7 EStG 1988)

a) Textierungsvorschlag

Da für die Zuerkennung des Verlustabzugs die Anwendungsvoraussetzungen für die Verlustermittlung durch ordnungsmäßige Buchführung iSd § 4 Abs 1 bzw § 5 EStG 1988 bzw durch Einnahmen-Ausgaben-Rechnung gem § 4 Abs 3 EStG 1988 nunmehr ident sind, sollte eine Anführung dieser Sonderausgabe in einem gemeinsamen Absatz erfolgen, der folgendermaßen lautet:

„Als Sonderausgaben sind auch Verluste abzuziehen, die in einem vorangegangenen Jahr entstanden sind (Verlustabzug), sofern die Verluste

- durch ordnungsmäßige Buchführung oder Gewinnermittlung gemäß § 4 Abs 3 ermittelt und*
- nicht bereits bei der Veranlagung für die vorangegangenen Kalenderjahre berücksichtigt wurden. Die Höhe des Verlustes ist nach den §§ 4 bis 14 zu ermitteln.“*

b) Weiterer legistischer Anpassungsbedarf

Bei Umsetzung des Vorschlags ergäbe sich folgender weiterer legistischer Adoptionsbedarf (Verweisänderungen):

- § 2 Abs 2a erster Satzteil des EStG 1988 hat zu lauten: „*Weder ausgleichsfähig noch gemäß § 18 Abs. 6 vortragsfähig ...*“ (vgl Z 1 lit b des Entwurfs zum StRefG 2015/16).
- Der Verweis im Einleitungssatz des § 4a Abs 8 EStG 1988 hätte § 18 Abs 7 zu lauten.
- Der vorgesehene § 18 Abs 8 EStG 1988 wäre als Abs 7 zu bezeichnen.
- Die Verweise in § 124b Z 275 und Z 288 hätten sich auf § 18 Abs 7 zu beziehen.

- Eine entsprechende Adaptierung wäre auch in § 8 Abs 4 Z 2 erster Halbsatz KStG 1988 vorzunehmen.

10. Zu Artikel 1 Z 10 lit g (§ 18 Abs 8 EStG 1988)

- Ob der Zeitraum bis 2017 für die technische Umsetzung durch die in dieser Bestimmung angeführten Empfänger ausreichend ist, erscheint fraglich; eine ähnliche Bestimmung bei iSd § 4a EStG 1988 begünstigten Spendenempfängern (vgl § 18 Abs 1 Z 8 lit a EStG 1988 idF BGBl I 105/2010) wurde aus eben diesem Grund nie umgesetzt.
- Die abgekürzte Gesetzesbezeichnung „E-GovG“ wäre mit dem vollen Wortlaut „E-Government-Gesetz“ anzuführen. Dies gilt im Übrigen grundsätzlich für alle übrigen im EStG 1988 zur Anwendung gelangten Abkürzungen anderer Gesetze.
- Die Rechtsfolge der Z 4 lit b für die spendenempfangende Körperschaft (Zuschlag zur Körperschaftsteuer iHv 30 % des zugewendeten Betrages) als Ermessensentscheidung des Finanzamts erscheint überschießend.
- Überdies wäre hinsichtlich des Zuschlags ein entsprechender Hinweis auch im KStG 1988 selbst vorzusehen (vgl § 22 Abs 3 KStG 1988 hinsichtlich jenes Zuschlag von jenen Beträgen, bei denen der Abgabepflichtige auf Verlangen der Abgabenbehörde die Gläubiger oder Empfänger der Beträge nicht genau bezeichnet).

11. Zu Artikel 1 Z 21 (§ 48 EStG 1988)

Der Gesetzesentwurf lässt offen, zu welchen konkreten steuerlichen Rechtsfolgen (abgesehen vom Abzugsverbot des § 20 Abs 9 EStG 1988 sowie des Eintritts finanzstafrechtlicher Rechtsfolgen gem § 51 Abs 1 lit g FinStrG) das „*Barzahlungsverbot von Arbeitslohn in der Bauwirtschaft*“ führt. Ein „Verbot“ im zivilrechtlichen Sinn kann jedenfalls im EStG 1988 nicht ausgesprochen werden.

12. Zu Artikel 1 Z 28 (§ 95 Abs 4 Z 1 EStG 1988)

Die iZm der Vorschreibung von KESt aufgrund der BFG-Rsp (Erk vom 3.10.2014, RV/5100083/2013) vorgesehene Anfügung der Wortfolge „*und die Haftung nach Abs. 1 nicht oder nur erschwert durchsetzbar wäre*“

- führt zu einer Systematik, die bei Ausschüttungen als Regel eine Haftung der ausschüttenden Körperschaft, als Ausnahme hievon die Direktvorschreibung an den Empfänger (etwa bei verdeckten Ausschüttungen) und als „*Ausnahme von der Ausnahme*“ wiederum die Haftung (de facto somit wieder den Regelfall) vorsieht,

- ist weiters in höchstem Maße unbestimmt (es erscheint unklar, was unter einer Haftung verstanden werden soll, die „*nur erschwert durchsetzbar wäre*“) und
- erfordert überdies ein hohes Maß an Verwaltungsaufwand, muss doch erst die Möglichkeit der Haftung bei der Körperschaft geprüft werden, um dann doch ggf zur Direktvorschreibung an den Empfänger zu gelangen.

§ 95 Abs 4 könnte daher auch lauten:

„(4) *In Fällen, in denen*

1. *der Abzugsverpflichtete die Kapitalerträge nicht vorschriftsmäßig gekürzt hat oder*
2. *der Empfänger weiß, dass*
 - *der Abzugsverpflichtete die einbehaltene Kapitalertragsteuer nicht vorschriftsmäßig abgeführt hat und*
 - *er dies dem Finanzamt nicht unverzüglich mitteilt,*

steht es im Ermessen der Abgabenbehörde, ob sie

- *dem Empfänger der Kapitalerträge die Kapitalertragsteuer vorzuschreibt oder*
- *den Abzugsverpflichteten (Abs 2) zur Haftung heranzieht.*“

Mit dieser Formulierung kommt deutlich zum Ausdruck, dass insoweit eine Ermessensentscheidung iSd § 20 BAO vorliegt und entfiele auch das für eine Gesetzesbestimmung derzeit in § 95 Abs 4 Z 1 EStG 1988 enthaltene, plump wirkende Wort „*ausnahmsweise*“. Anzumerken ist, dass sich bei der vorgeschlagenen Änderung die Ermessensentscheidung auf beide Fälle des § 95 Abs 4 bezieht, während dies nach dem Entwurf des StRefG 2015/16 offensichtlich nur bei der Z 1 der Fall sein soll.

13. Zu Artikel 1 Z 30 (§ 100 EStG 1988)

Zur diesbezüglichen Problematik vergleiche die Ausführungen zu Artikel 1 Z 28 (§ 95 Abs 4 Z 1 EStG 1988).

14. Zu Artikel 1 Z 31 lit a (§ 103 EStG 1988)

womit in den § 103 EStG 1988 ein Abs. 1a eingefügt werden soll, welcher Zuzugsbegünstigungen für Wissenschaftler ausweitet:

Die Größe des begünstigten Personenkreis ist unbestimmt, und auch im Vorblatt/WFA ist für diese Maßnahme keine prognostizierte finanzielle Auswirkung (ESt-Mindereinnahmen, Vollzugsaufwand) angegeben.

Die vorgeschlagene Maßnahme ist verfassungsrechtlich und unionsrechtlich bedenklich: Inländer und andere Unionsbürger, welche zwischen wissenschaftlichen Einrichtungen in verschiedenen österreichischen Städten wechseln und dadurch in einer vergleichbaren Lage

sind wie aus dem Ausland nach Österreich zuziehende Wissenschaftler, würden gegenüber jenen diskriminiert.

15. Zu Artikel 1 Z 31 lit c (§ 103 EStG 1988)

womit die Verordnungserlassungskompetenz in § 103 Abs. 3 EStG 1988 ausgeweitet werden soll, sodass sie u.a. auch die Regelung des Verfahrens umfassen soll:

Die Regelung des Verfahrensrechtes mittels einer Verordnung, die auf einer derart unbestimmten Ermächtigungsnorm beruht, widerspräche dem Legalitätsprinzip.

16. Zu Artikel 1 Z 33 (§ 106 EStG 1988)

Die vorgesehene Erhöhung des Kinderabsetzbetrages bevorzugt Konstellationen, in denen beide Elternteile infolge ihrer Berufstätigkeit den Kinderabsetzbetrag geltend machen können, unverhältnismäßig und unsachlich gegenüber solchen, in denen dieser nur von einem Steuerpflichtigen geltend gemacht werden kann. Eine derartige Konstellation kann aber auch Situationen umfassen, in denen ein Elternteil etwa wegen der Betreuung von Kleinkindern oder der Pflege eines behinderten Kindes keine Einkünfte erzielt und somit den gesplitteten Absetzbetrag gezwungenermaßen nicht geltend machen kann. In derartigen Situationen sollte daher ein Zuschlag zum Kinderabsetzbetrag, etwa iHv 50 % (insgesamt somit 660 €) zum Tragen kommen, der etwa an das Lebensalter des Kindes (wie bspw bei Kinderbetreuungskosten iSd § 34 Abs 9 EStG 1988) oder den Bezug erhöhter Familienbeihilfe gekoppelt werden könnte.

II. Artikel 4 – Umsatzsteuergesetz 1994

1. Zu Artikel 4 Z 4 lit a (§ 10 Abs 2 Z 4 UStG 1994)

Für Umsätze betreffend Leistungen von Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen (§§ 34 bis 47 BAO), soweit diese Leistungen nicht unter § 6 Abs. 1 fallen, kommt weiterhin der ermäßigte Steuersatz von **10 %** zur Anwendung. Darunter fallen auch Umsätze, die zwar grundsätzlich unecht steuerbefreit sind, für die aber die Körperschaft gemäß Art XIV BGBI 1995/21 zur Steuerpflicht optiert hat.

Es stellt sich die Frage, in welchem Verhältnis diese Bestimmung zB zu § 10 Abs 3 Z 4, 6, 7 und 10 UStG 1994, also von Leistungen steht, die häufig von begünstigten Körperschaften iSd § 10 Abs 2 Z 4 UStG 1994 erbracht werden und für die nunmehr der erhöhte ermäßigte Steuersatz von **13 %** zum Tragen kommen soll. Welche der beiden Normen ist die lex specialis?

2. Zu Artikel 4 Z 4 lit b (§ 10 Abs 3 Z 12 UStG 1994)

Für „*Eintrittsberechtigungen für sportliche Veranstaltungen*“ ist künftighin in § 10 Abs 3 Z 12 UStG 1994 ein ermäßigter Steuersatz von 13 % vorgesehen.

Auch diesbezüglich stellt sich die Frage, in welchem Verhältnis diese Bestimmung zu § 6 Abs 1 Z 14 UStG 1994 steht, der für die Umsätze von gemeinnützigen Vereinigungen (iSd §§ 35 und 36 BAO), deren satzungsgemäßer Zweck die Ausübung oder Förderung des Körpersportes ist, eine unechte Umsatzsteuerbefreiung vorsieht, aus welcher auch nicht „herausoptiert“ werden kann. Derartige Körperschaften erbringen üblicherweise sportliche Veranstaltungen im Rahmen entbehrlicher und unentbehrliche Hilfsbetriebe (sieht man von bestimmten „*Großveranstaltungen*“ ab; vgl dazu *Renner*, BMF zur steuerlichen Behandlung von Profibetrieben gemeinnütziger Sportvereine im Mannschaftssport, ÖStZ 2015/240, 185 [186]). Welche der beiden Normen ist die lex specialis?

III. Artikel 8 – Bundesabgabenordnung

1. Zu Artikel 8 Z 2 lit d (§ 131 Abs 4 BAO)

Der geplante § 131 Abs 4 zweiter Satz BAO, bezogen auf wirtschaftliche Geschäftsbetriebe von gemäß den §§ 34 ff BAO abgabenrechtlich begünstigten Körperschaften iSd § 45 Abs 1 und Abs 2 (entbehrliche bzw unentbehrliche Hilfsbetriebe)

- normiert einerseits eine offenkundige gesetzliche Vermutung der Unzumutbarkeit den Verpflichtungen zur Führung von Büchern und Aufzeichnungen, der Verwendung eines elektronischen Aufzeichnungssystems nach § 131b und der Belegerteilungsverpflichtung nach § 132a nachkommen zu können, und
- geht andererseits davon aus, dass die ordnungsgemäße Ermittlung der Grundlagen der Abgabenerhebung bei derartigen Betrieben nicht gefährdet wird.

Zu derartigen Betrieben zählen nach den Erläuterungen zur geplanten Barbewegungs-VO 2015 auch sog „*kleine Vereinsfeste*“, die – ausdrücklich allerdings nur nach der Verwaltungspraxis (VereinsR 2001 Rz 306) – entbehrliche Hilfsbetriebe iSd § 45 Abs 1 darstellen. Hiezu ist festzuhalten:

- Eine Auslegung einer gesetzlichen Bestimmung bzw einer Verordnung durch einen im Ergebnis unverbindlichen Erlass, hinsichtlich dessen eine Bestätigung durch die Judikatur äußerst fragwürdig ist und der in der Literatur überdies kritisch gesehen wird (vgl *Renner* in Quatschnigg/Renner/Schellmann/Stöger/Vock (Hrsg), KStG²⁵ § 5 Tz 432/1 mwN), erscheint bedenklich (Vermengung von Legislative und Exekutive).
- Außerdem ist gerade bei derartigen Festveranstaltungen, die im Ergebnis nichts anderes als die Entfaltung gastgewerblicher Aktivitäten idR größeren Umfangs darstellen, die ordnungsgemäße Ermittlung der Bemessungsgrundlagen durch bloßen Kassasturz keinesfalls gesichert bzw steht die Finanzverwaltung – wie die Verschärfung durch den vorgesehenen § 132a BAO verdeutlicht – der Losungserfassung bei gastgewerblichen Tätigkeiten ansonsten kritisch gegenüber. Eine sachliche Begründung der unterschiedlichen Behandlung von Vereinen gegenüber konzessionierten Gastwirten, aber auch uU vom selben Rechtsträger veranstalteten „*großen Vereinsfesten*“, die sich nach der Verwaltungspraxis ua nur wegen der längeren Dauer („*48-Stunden-Regelung*“; vgl Rz 306, letzter Absatz, VereinsR 2001) von kleinen Vereinsfesten unterscheiden, ist somit nicht erkennbar.

2. Zu Artikel 8 Z 3 (§ 131b Abs 1 Z 1 BAO)

Hinsichtlich des einleitenden Satzteils „*Betriebe, die in überwiegender Anzahl Barumsätze tätigen, haben alle Bareinnahmen zum Zweck der Losungsermittlung mittels elektronischer Registrierkasse, Kassensystem oder sonstigem elektronischen Aufzeichnungssystem ...*“ ist anzumerken, dass die verwendete Präposition „*mittels*“ bei einem Substantiv im Singular, auf welches sich diese bezieht, den Genetiv erfordert (vgl www.duden.de/rechtschreibung/mittels). Offenkundig gelangte jedoch bei „*Kassensystem*“ bzw „*sonstigem elektronischen Aufzeichnungssystem*“ der Dativ zur Anwendung.

3. Zu Artikel 8 Z 4 (§ 132a Abs 1 BAO)

a) *Begriff der Barzahlung*

Für die Definition des Begriffs „*Barzahlung*“ würde ein Hinweis auf § 131b Abs 1 Z 2 BAO, wo dieser Begriff bereits enthalten ist, ausreichen.

b) *Belegmitnahmepflicht*

Zu den Erläuterungen zu Z 4 betreffend § 132a Abs. 5 BAO: Mit der Normierung einer sanktionslosen Verpflichtung wird weniger die „*Belegausstellungskultur*“ gestärkt, sondern eher die Unkultur der Aufweichung der Autorität von Gesetzesbestimmungen.

c) *Belegaufbewahrungspflicht*

Gemäß § 132a Abs 6 Z 1 erster Satz BAO ist vom erstellten Beleg eine Durchschrift oder sonstige Zweitschrift anzufertigen und sieben Jahre aufzubewahren. Gemäß Satz drei dieser Bestimmung beginnt die Aufbewahrungsverpflichtung mit der Belegerstellung und beträgt sieben Jahre ab Schluss des Kalenderjahres, in dem der Beleg ausgestellt wurde.

Die Anführung der Sieben-Jahres-Frist in Satz 1 könnte entfallen, zumal sie sich eindeutig ohnehin aus Satz 3 ergibt.

4. Zu Artikel 8 Z 5 (Änderung des § 163 Abs. 1 BAO)

In Zusammenhalt mit den anderen, im Begutachtungsentwurf vorgeschlagenen Änderungen der BAO erscheint es unsystematisch, dass Verstöße gegen die Belegerteilungspflicht nach § 132a BAO zunächst nichts an der Vermutung der ordnungsmäßigen Führung der Bücher und Aufzeichnungen ändern sollen und diese Vermutung erst durch den begründeten Anlass zum Zweifeln an der sachlichen Richtigkeit widerlegt werden soll. Systematischer wäre folgende Neuformulierung des § 163 Abs. 1 BAO: „(1) Bücher und Aufzeichnungen, die den

Vorschriften der §§ 131 und 131b entsprechen, und die unter Einhaltung des § 132a Abs. 1 bis 4 und Abs. 6 bis 8 erstellt worden sind, haben die Vermutung ordnungsmäßiger Führung für sich und sind der Erhebung der Abgaben zugrunde zu legen, wenn nicht ein begründeter Anlass gegeben ist, ihre sachliche Richtigkeit in Zweifel zu ziehen.“

Erläuterung: Da § 132a Abs. 5 BAO (Belegmitnahmepflicht) sich nicht an den Steuerpflichtigen richtet und die Einhaltung der Belegmitnahmepflicht vom Steuerpflichtigen letztlich nicht erzwungen werden kann, wäre ein zwingender Einfluss der Nichteinhaltung der Belegmitnahmepflicht auf die Vermutung der Ordnungsmäßigkeit der Bücher und Aufzeichnungen des Steuerpflichtigen unsachlich.

2. Stellungnahme zur BarbewegungsVO 2015

1. Zum Einleitungssatz

Sprachlich fällt auf, dass der Einleitungssatz der VO konkrete Rechtsfolgen (in Form bestimmter Erleichterungen) enthält, die jedoch keinem Paragraphen zugeordnet sind. Der allgemeine Einleitungssatz sollte daher, wie bei VO üblich, lauten:

„Auf Grund der §§ 131 Abs. 4 und 131b Abs. 4 Z 2 Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. 1961/194, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. XXX/2015, wird verordnet:“

Der daran anschließende § 1 sollte, entsprechend dem zweiten Teil des bisherigen Einleitungssatzes, lauten:

„In folgenden Fällen sind eine vereinfachte Losungsermittlung sowie Erleichterungen bei der Registrierkassenpflicht nach § 131b BAO und der Belegerteilungsverpflichtung nach § 132a BAO zulässig“.

Die nachfolgenden Paragraphen verschieben sich dadurch entsprechend.

2. Zu § 3

Zur Problematik der vereinfachten Losungsermittlung für wirtschaftliche Geschäftsbetriebe iSd § 45 Abs 1 und Abs 2 BAO von gemäß den §§ 34 ff BAO abgabenrechtlich begünstigten Körperschaften (entbehrliche bzw unentbehrliche Hilfsbetriebe) vgl Pkt 1 der die BAO betreffenden Stellungnahme zu Art 8 zum StRefG 2015/16.

3. Zu § 6

a) Textierungsvorschlag

Die Textierung: „*Unternehmer, die ihre Lieferungen und sonstigen Leistungen außerhalb des Betrieb sortes beim Leistungsempfänger erbringen und nach § 131b BAO zur Führung von Registrierkassen verpflichtet sind, dürfen bei der zeitlichen Erfassung der Barumsätze mittels Registrierkasse diese Umsätze nach Rückkehr an den Betriebsort ohne unnötigen Aufschub in der Registrierkasse erfassen, wenn sie bei Barzahlung dem Leistungsempfänger einen Beleg im Sinn des § 132a Abs. 3 BAO ausfolgen und eine Durchschrift des Beleges aufbewahren*“ (Hervorhebungen durch den Begutachtenden), ließe sich, zum selben Ergebnis führend, folgendermaßen knapper und weniger Wortwiederholungen verwendend, formulieren:

„Unternehmer, die Lieferungen und sonstige Leistungen außerhalb des Betrieb sortes beim Leistungsempfänger gegenüber Barzahlung erbringen und nach § 131b BAO zur Führung von

Registrierkassen verpflichtet sind, dürfen diese Umsätze nach Rückkehr an den Betriebsort ohne unnötigen Aufschub in der Registrierkasse erfassen, wenn sie dem Leistungsempfänger einen Beleg im Sinn des § 132a Abs. 3 BAO ausfolgen und hiervon eine Durchschrift aufbewahren."

b) Rechtsfolgen

Fraglich ist, welche Rechtsfolge bei Nichteinhaltung der Belegerteilung eintreten; nach der Intention der VO soll offenbar die Berechtigung zur erst nachträglichen Erfassung in der Registrierkasse entfallen, was aber in der VO nicht deutlich zum Ausdruck kommt, sidass die Bestimmung als bloße Ordnungsvorschrift wirkt.

3. Stellungnahme zur SachbezugswerteVO

Zu § 4

- a)** Siehe zur Problematik, dass die Höhe der Steuerbelastung bzw. der Eintritt einer allfälligen Steuerfreiheit beim Arbeitnehmer von der – von ihm häufig nicht beeinflussbaren – Entscheidung des Arbeitgebers abhängig gemacht wird, ob dieser ein „**umweltfreundliches**“ Fahrzeug anschafft oder nicht, die Stellungnahme zu Art 1 Z 8 zum StRefG 2015/16 (vgl. dort Pkt 7.).
- b)** Die vorgesehene Änderung der SachbezugswerteVO könnte auch zum Anlass genommen werden, Regelungen darüber zu treffen, welcher Sachbezugswert bei der Überlassung arbeitgebereigener Fahrzeuge zu privaten Zwecken zum Ansatz kommt, wenn der Arbeitnehmer insoweit auch auf die Dienste eines **Chauffeurs** zurückgreifen kann. Wie die vor kurzem geführte Diskussion um die Privatnutzung eines Dienstwagens samt Chauffeur durch einen Bundesminister zeigt, sind die in der Lohnverrechnung zum Ansatz gelangenden Werte – weil viel zu niedrig – idR offenkundig völlig realitätsfern.

Wien, 3. Juni 2015

Die Präsidentin:

Dr. Daniela Moser, e.h.